

Betrauungsakt 2015	Änderungsentwurf des Betrauungsakts 2023	Änderung
oleg Osnabrücker Land – Entwicklungsgesellschaft mbH Herrn Geschäftsführer Siegfried Averhage Am Schölerberg 49082 Osnabrück	oleg Osnabrücker Land – Entwicklungsgesellschaft mbH Herrn Geschäftsführer Peter Vahrenkamp Am Schölerberg 49082 Osnabrück	- Neuer Geschäftsführer
Kommunale Betrauung der oleg Osnabrücker Land - Entwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Osnabrück mit der Erbringung gemeinwirtschaftlicher Dienstleistungen Sehr geehrter Herr Averhage, die Gesellschafterversammlung der oleg hat in ihrer Sitzung am 09.06.2015 unter TOP 12 den Beschluss gefasst, die Tätigkeiten der Gesellschaft nach Maßgabe des neu gefassten Gesellschaftsvertrages und die zu ihrer Finanzierung seitens der Gesellschafter zu zahlenden Verlustabdeckungen beihilferechtlich abzusichern. Zu diesem Zweck erlasse ich hiermit den folgenden Betrauungsakt.	Kommunale Betrauung der oleg Osnabrücker Land - Entwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Osnabrück mit der Erbringung gemeinwirtschaftlicher Dienstleistungen Sehr geehrter Herr Vahrenkamp, die Gesellschafterversammlung der oleg hat in ihrer Sitzung am [TT.MM.2023] unter TOP [XX] den Beschluss gefasst, die zur Finanzierung der Gesellschaft erforderlichen Verlustabdeckungen, Zuschüsse und Bürgschaften beihilferechtlich abzusichern. Zu diesem Zweck erlasse ich hiermit den folgenden Betrauungsakt, der den bisher geltenden Betrauungsakt vom 08.12.2015 ersetzt. Soweit darin auf den Gesellschaftsvertrag der oleg Bezug genommen wird, ist damit sowohl die aktuelle Fassung der Urkunde [Nr. 583/2015] des	- Neuer Geschäftsführer - Hinweis auf neuen Betrauungsakt, bestehend vom 08.12.2015 wird ersetzt. - Bezug zum jeweils geltenden Gesellschaftsvertrag aufgenommen

I. Betrautes Unternehmen und geografischer Geltungsbereich (Zuwendungsempfänger)	Notars Dr. Busse vom [09.06.2015] als auch jede während der Dauer des Betrauungsaktes geltende Fassung und die entsprechende Regelung darin gemeint. I. Betrautes Unternehmen und geografischer Geltungsbereich (Zuwendungsempfänger)	
1. Betrautes Unternehmen ist die oleg Osnabrücker Land - Entwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück.	1. Betrautes Unternehmen ist die oleg Osnabrücker Land - Entwicklungsgesellschaft mbH (oleg) Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück.	
2. Der Stellenplan der oleg ist dem jeweils geltenden Wirtschaftsplan gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages zu entnehmen.	2. Der Organisations- und Stellenplan der oleg ist dem jeweils geltenden Wirtschaftsplan gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages zu entnehmen.	Konkretisierung
3. Die Gemeinwohlverpflichtung der oleg bezieht sich auf die Entwicklung von Gewerbeflächen auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück sowie die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur des Landkreises Osnabrück durch Förderung der Wirtschaft.	3. Die Gemeinwohlverpflichtung der oleg bezieht sich auf die Entwicklung von Gewerbeflächen auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück sowie die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur des Landkreises Osnabrück durch Förderung der Wirtschaft.	

II. Art und Dauer der Gemeinwohlverpflichtung (Förderzweck und Bewilligungszeitraum)	II. Art und Dauer der Gemeinwohlverpflichtung (Förderzweck und Bewilligungszeitraum)	
1. Die oleg wird mit der Entwicklung von Gewerbeflächen betraut. Zu diesem Zweck wird die oleg die in dem Gesellschaftsvertrag unter § 2 Abs. 2 UAbs. 2 und 3 aufgeführten Tätigkeiten verfolgen. Dazu zählt es namentlich, Grundstücke zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen zu beschaffen und an diese zu veräußern sowie die Geschäfts- und Gewerberäume an Existenzgründer für einen beschränkten Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu vermieten oder zu verpachten, einschließlich zugehöriger Nebenleistungen. Die oleg wird weiterhin ansiedlungswillige Unternehmen beraten und für die Entwicklung der Gewerbegebiete erforderliche Analysen etc. anstellen. In örtlicher Hinsicht beschränkt sich die Tätigkeit des Geschäftsbereichs „oleg-Projekte“ auf das Gebiet des Landkreises Osnabrück; Tätigkeiten des (nicht in einem Marktumfeld stehenden) Geschäftsbereiches „oleg-Flächenmanagement“ können im Einzelfall darüber hinausgreifen.	1. Die oleg wird mit der Entwicklung von Gewerbeflächen betraut. Zu diesem Zweck wird die oleg die in dem Gesellschaftsvertrag unter § 2 Abs. 2 UAbs. 2 und 3 aufgeführten Tätigkeiten verfolgen. Dazu zählt es namentlich, Grundstücke zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen zu beschaffen und an diese zu veräußern sowie die Geschäfts- und Gewerberäume an Existenzgründer für einen beschränkten Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu vermieten oder zu verpachten, einschließlich zugehöriger Nebenleistungen. Die oleg wird weiterhin ansiedlungswillige Unternehmen beraten und für die Entwicklung der Gewerbegebiete erforderliche Analysen etc. anstellen. In örtlicher Hinsicht beschränkt sich die Tätigkeit des Geschäftsbereichs „oleg-Projekte“ auf das Gebiet des Landkreises Osnabrück; Tätigkeiten des (nicht in einem Marktumfeld stehenden) Geschäftsbereiches „oleg-Flächenmanagement“ können im Einzelfall darüber hinausgreifen.	
2. Gegenstand dieses Betrauungsaktes sind beide Geschäftsfelder der oleg.	2. Gegenstand dieses Betrauungsaktes sind beide Geschäftsfelder der oleg.	

3.	Die Dauer der Gemeinwohlverpflichtung und die Laufzeit dieser Betrauung betragen 15 Jahre, gerechnet rückwirkend vom 01.01.2015 an.	3.	Die Dauer der Gemeinwohlverpflichtung und die Laufzeit dieser Betrauung betragen 15 Jahre, gerechnet rückwirkend vom 01.01.[2024] an.	- Anpassung der Laufzeit
III.	Parameter für die Berechnung, Überwachung und etwaige Änderung der Förderung (Zuwendungsart, Finanzierungsart und Förderhöhe)	III.	Parameter für die Berechnung, Überwachung und etwaige Änderung der Förderung (Zuwendungsart, Finanzierungsart und Förderhöhe)	
1.	Zur Erbringung ihrer gemeinwirtschaftlichen Leistungen wird der oleg von Seiten des Landkreises Osnabrück sowie der weiteren Gesellschafter eine Förderung im Sinne einer Verlustabdeckung bzw. eines Zuschusses gewährt. Die Leistungen berechnen sich dabei entsprechend § 15 des Gesellschaftsvertrages wie folgt: Soweit die Kosten und Verbindlichkeiten der oleg nicht durch Erträge bzw. Umsätze (Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken) gedeckt werden können, wird die Differenz von den Gesellschaftern ausgeglichen. Im Geschäftsbereich „oleg-Projekte“ übernehmen die Gesellschafter den im Wirtschaftsplan für diesen Geschäftsbereich festgestellten Verlust anteilig. Die Verteilung der Verlustabdeckungen auf die Gesellschafter(gruppen) und die betragsmäßige Begrenzung der Verpflichtungen der Gesellschafter regelt	1.	Zur Erbringung ihrer gemeinwirtschaftlichen Leistungen wird der oleg von Seiten des Landkreises Osnabrück sowie der weiteren Gesellschafter eine Förderung im Sinne einer Verlustabdeckung bzw. eines Zuschusses gewährt. Der Landkreis Osnabrück übernimmt ferner Kommunalbürgschaften zur Besicherung von Ansprüchen, die Kreditinstitute aus Darlehensverträgen mit der oleg zur Finanzierung von Tätigkeiten in dem Geschäftsfeld "oleg-Projekte" und in dem (nicht in einem Marktumfeld stehenden) Geschäftsbereich "oleg-Flächenmanagement" geltend machen. Die Leistungen berechnen sich dabei entsprechend § 15 des Gesellschaftsvertrages. Danach werden Jahresfehlbeträge von den Gesellschaftern nach Maßgabe folgender Vereinbarungen ausgeglichen, soweit die Kosten und Verbindlichkeiten der oleg nicht durch Erträge bzw. Umsätze (Veräußerung,	- Ergänzung des Themas Bürgschaften

der Gesellschaftsvertrag (§ 15 Abs. 2). Sollten sich Jahresfehlbeträge ergeben, die über den Deckungsgrenzen liegen, so übernimmt der Landkreis Osnabrück den Ausgleich dieser Fehlbeträge, sofern er dem im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Fehlbetrag zugestimmt hat. Im Geschäftsbereich „oleg-Flächenmanagement“ trägt der Landkreis Osnabrück den Jahresfehlbetrag allein, sofern er dem im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Verlust zugestimmt hat (§ 15 Abs. 3).	Vermietung und Verpachtung von Grundstücken) gedeckt werden können: Im Geschäftsbereich „oleg-Projekte“ setzt sich der Jahresfehlbetrag aus den zwei Sparten „Personalaufwendungen“ und „sonstige Aufwendungen“ zusammen (§ 15 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages). Für die Personalaufwendungen gilt, dass diese aus Einnahmen aus der direkten Projektstätigkeit gedeckt werden. Darüberhinausgehende Personalaufwendungen werden vom Landkreis Osnabrück getragen. Der Jahresfehlbetrag des Bereichs „sonstige Aufwendungen“ wird gemäß des im Wirtschaftsplan für diesen Geschäftsbereich festgestellten Verlustes von der Gruppe der Sparkassen in Höhe von 22 %, maximal jedoch [58.916 €] übernommen. Im Übrigen wird der Jahresfehlbetrag vom Landkreis Osnabrück und der Gruppe der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden je zur Hälfte übernommen. Die Nachschusspflicht der Gruppe der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden wird dabei auf [104.442 €] begrenzt. Die Nachschusspflicht innerhalb der jeweiligen Gruppe wird im Verhältnis der Gesellschaftsanteile zueinander übernommen. Ein darüber hinaus gehender nicht gedeckter Jahresfehlbetrag wird vom Landkreis Osnabrück übernommen, sofern dieser dem im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Fehlbetrag zugestimmt hat.	- Ergänzung und inhaltlich ausführliche Erläuterung zur Finanzierung in den Geschäftsfeldern oleg-Projekte und oleg-Flächenmanagement analog zur Änderung des Gesellschaftsvertrags.
---	--	--

Der Jahresfehlbetrag ergibt sich aus einer Gegenüberstellung der Gesamtkosten der oleg zu den Umsätzen der oleg. Die Kosten sind anhand allgemein akzeptierter Rechnungslegungsgrundsätze zu berechnen. Auf der Einnahmeseite sind alle Einnahmen der oleg zu berücksichtigen. Verbleibt nach Deckung der Kosten ein positiver Nettoertrag, ist über dessen Verwendung nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages zu entscheiden.	Im Geschäftsbereich „oleg-Flächenmanagement“ wird der Jahresfehlbetrag durch den Landkreis Osnabrück allein getragen, sofern dieser dem im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Fehlbetrag zugestimmt hat (§ 15 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages). Der Jahresfehlbetrag aus Tätigkeiten in den beiden genannten Geschäftsbereichen ergibt sich aus einer Gegenüberstellung der Gesamtkosten der oleg zu den Umsätzen der oleg. Die Kosten sind anhand allgemein akzeptierter Rechnungslegungsgrundsätze zu berechnen. Auf der Einnahmeseite sind alle Einnahmen der oleg zu berücksichtigen. Verbleibt nach Deckung der Kosten ein positiver Nettoertrag, ist über dessen Verwendung nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages zu entscheiden. Kommunalbürgschaften des Landkreises Osnabrück zur Besicherung der in Unterabsatz 1 bezeichneten Ansprüche werden ausgestaltet und begrenzt nach Maßgabe der Mitteilung der EU-Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (2008/C 155/02) sowie der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der Beihilfe im Sinne des Artikels 107	Ergänzung zum Thema Bürgschaften
---	---	---

Einen Gewinn erzielt die Gesellschaft in der Regel nicht. Rücklagen bildet sie nur, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.	Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (C 262/2016, Rn. 109). Verpflichtungen des Landkreises Osnabrück aus Kommunalbürgschaften werden zudem im Haushaltsplan des jeweiligen Jahres ausgewiesen. Einen Gewinn erzielt die Gesellschaft in der Regel nicht. Rücklagen bildet sie nur, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.	
2. Zahlungen zur Verlustabdeckung leisten die Gesellschafter an die oleg, wenn die Gesellschafter die zum Ausgleich eines Fehlbetrages erforderlichen Zahlungen, die in einem Wirtschaftsplan ausgewiesen sind, durch Beschluss einfordern.	2. Zahlungen zur Verlustabdeckung leisten die Gesellschafter an die oleg, wenn die Gesellschafter die zum Ausgleich eines Fehlbetrages erforderlichen Zahlungen, die in einem Wirtschaftsplan ausgewiesen sind, durch Beschluss einfordern (§ 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages).	- Hinweis auf den Gesellschaftsvertrag
3. Die jährlichen Gesamtzahlungen an die oleg dürfen die prognostizierten Ausgleichsbedarfe nicht überschreiten, die sich aus dem jeweils geltenden Wirtschaftsplan (gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages) ergeben.	3. Die jährlichen Gesamtzahlungen an die oleg dürfen die prognostizierten Ausgleichsbedarfe nicht überschreiten, die sich aus dem jeweils geltenden Wirtschaftsplan (gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages) ergeben.	
4. Der Landkreis Osnabrück wird die Tätigkeiten der Gesellschaft in beiden Geschäftsbereichen überwachen. Hierzu wird er die ihm in § 16 des Gesellschaftsvertrages eingeräumten Rechte ausüben. Sollte sich im Rahmen dieser Überwachung zeigen, dass die Regelungen	4. Der Landkreis Osnabrück wird die Tätigkeiten der Gesellschaft in beiden Geschäftsbereichen überwachen. Hierzu wird er die ihm in § 16 des Gesellschaftsvertrages eingeräumten Rechte ausüben. Sollte sich im Rahmen dieser Überwachung zeigen, dass die Regelungen	

des Gesellschaftsvertrages und dieses Betrauungsakts angepasst werden müssen, bspw. aufgrund einer veränderten Einnahmen- oder Ausgabensituation der oleg, oder dass das EU-Beihilferecht eine Änderung verlangt, so werden der Landkreis Osnabrück und die der Gesellschaftergruppe der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden zugeordneten Gebietskörperschaften diese Anpassung bzw. Änderung herbeiführen. Die oleg wird dem zustimmen.	des Gesellschaftsvertrages und dieses Betrauungsakts angepasst werden müssen, bspw. aufgrund einer veränderten Einnahmen- oder Ausgabensituation der oleg, oder dass das EU-Beihilferecht eine Änderung verlangt, so werden der Landkreis Osnabrück und die der Gesellschaftergruppe der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden zugeordneten Gebietskörperschaften diese Anpassung bzw. Änderung herbeiführen. Die oleg wird dem zustimmen.	
IV. Mechanismus zur Vermeidung einer Überkompensierung, Rückzahlungspflicht Der Landkreis Osnabrück und die der Gesellschaftergruppe der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden zugeordneten Gebietskörperschaften werden jährlich überprüfen (insbesondere anhand des Jahresabschlusses der oleg), ob die der oleg gewährte Förderung über das hinausgeht, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der ihr auferlegten Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken. Soweit dies der Fall ist, werden sie die überschießenden Fördermittel zurückfordern oder auf das folgende Geschäftsjahr anrechnen, wenn die Überzahlung nicht mehr als 10 % der	IV. Mechanismus zur Vermeidung einer Überkompensierung, Rückzahlungspflicht Der Landkreis Osnabrück und die der Gesellschaftergruppe der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden zugeordneten Gebietskörperschaften werden jährlich überprüfen (insbesondere anhand des Jahresabschlusses der oleg), ob die der oleg gewährte Förderung über das hinausgeht, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der ihr auferlegten Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken. Soweit dies der Fall ist, werden sie die überschießenden Fördermittel zurückfordern oder auf das folgende Geschäftsjahr anrechnen, wenn die Überzahlung nicht mehr als 10 % der	

geleisteten Ausgleichszahlung in dem jeweiligen Jahr beträgt.	geleisteten Ausgleichszahlung in dem jeweiligen Jahr beträgt.	
V. Weitere Verpflichtungen der oleg 1. Die oleg hat sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen den vorstehend genannten Berechnungsparametern entsprachen, für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren vorzuhalten und dem Landkreis Osnabrück und kreisangehörigen Kommunen sowie anderen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen. Weitergehende Aufbewahrungs- und Informationspflichten bleiben unberührt.	V. Weitere Verpflichtungen der oleg 1. Die oleg hat sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen den vorstehend genannten Berechnungsparametern entsprachen, für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren vorzuhalten und dem Landkreis Osnabrück und kreisangehörigen Kommunen sowie anderen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen. Weitergehende Aufbewahrungs- und Informationspflichten bleiben unberührt.	
2. Die oleg hat einen Verwendungsnachweis zu führen, von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen und dem Landkreis Osnabrück sowie der Gesellschaftergruppe der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden jährlich mit dem Jahresabschluss zu übermitteln.	2. Die oleg hat einen Verwendungsnachweis zu führen, von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen und dem Landkreis Osnabrück sowie der Gesellschaftergruppe der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden jährlich mit dem Jahresabschluss zu übermitteln.	
3. Der Landkreis Osnabrück und die Gesellschaftergruppe der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden haben das Recht, selbst oder durch von ihnen beauftragte Dritte Einrichtungen der oleg zu betreten, Gespräche mit Mitarbeitern zu führen und Bücher sowie andere Unterlagen	3. Der Landkreis Osnabrück und die Gesellschaftergruppe der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden haben das Recht, selbst oder durch von ihnen beauftragte Dritte Einrichtungen der oleg zu betreten, Gespräche mit Mitarbeitern zu führen und Bücher sowie andere Unterlagen	

in schriftlicher oder elektronischer Form einzusehen und zu prüfen.	in schriftlicher oder elektronischer Form einzusehen und zu prüfen.	
	4. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) sind verbindlicher Bestandteil dieses Bescheids.	- Zusatz der Nebenbestimmungen als Ergänzung des Bescheids
<u>Begründung</u> Die Ausweisung und Beplanung von Flächen in baulicher Hinsicht ist als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft originäre Aufgabe der zuständigen Kommunen (§ 1 Abs. 3 BauGB, § 5 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG). Die kommunale Planungshoheit gehört zum Kernbestand der kommunalen Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 GG. Im Interesse der jeweiligen Kommune liegt eine möglichst weitsichtige Flächenplanung, die die unterschiedlichen Interessen von Bürgern und Unternehmen in der Kommune erkennt und in einen sachgerechten Ausgleich bringt. Die kommunale Flächenplanung orientiert sich nicht zuletzt auch an den Maßgaben einer tragfähigen wirtschaftlichen Entwicklung. Für eine solche Entwicklung ist die Schaffung von Raum für die Ansiedlung neuer sowie die Umsiedlung und Ausweitung vorhandener Unternehmen wesentlich. Hierfür wiederum ist es unerlässlich, dass eine Kommune hinreichende und attraktive Gewerbeflächen entwickelt und ausweist. Die Entwicklung von Gewerbegebieten liegt im	<u>Begründung</u> Die Ausweisung und Beplanung von Flächen in baulicher Hinsicht ist als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft originäre Aufgabe der zuständigen Kommunen (§ 1 Abs. 3 BauGB, § 5 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG). Die kommunale Planungshoheit gehört zum Kernbestand der kommunalen Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 GG. Im Interesse der jeweiligen Kommune liegt eine möglichst weitsichtige Flächenplanung, die die unterschiedlichen Interessen von Bürgern und Unternehmen in der Kommune erkennt und in einen sachgerechten Ausgleich bringt. Die kommunale Flächenplanung orientiert sich nicht zuletzt auch an den Maßgaben einer tragfähigen wirtschaftlichen Entwicklung. Für eine solche Entwicklung ist die Schaffung von Raum für die Ansiedlung neuer sowie die Umsiedlung und Ausweitung vorhandener Unternehmen wesentlich. Hierfür wiederum ist es unerlässlich, dass eine Kommune hinreichende und attraktive Gewerbeflächen entwickelt und ausweist. Die Entwicklung von Gewerbegebieten liegt im	

kommunalen Interesse, weil dadurch die Attraktivität der Kommune gesteigert wird. Die Ansiedlung oder Erweiterung von Unternehmen schafft regelmäßig Arbeitsplätze, was häufig auch zur Ansiedlung von Wohnbevölkerung führt. Des Weiteren können durch die Ansiedlung von Unternehmen die Einnahmen der Kommune im Bereich der Gewerbesteuer erhöht werden. Die praktische Erfahrung der kommunalen Flächenplanung zeigt, dass eine konzeptionelle Planung von Gewerbegebieten in dem erforderlichen Umfang nur möglich ist, wenn entsprechende Flächen zusammenhängend zur Verfügung stehen. Erfahrungsgemäß können zweckmäßig zugeschnittene Gewerbegebiete insbesondere auf zuvor landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen. Hierzu ist es zunächst erforderlich, dass entsprechende Flächen im Zusammenhang erworben und anschließend als Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Vor dem Hintergrund einer konsistenten Weiterentwicklung von Gewerbeflächen im Landkreis Osnabrück wurde die oleg Osnabrücker Land - Entwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Der Landkreis Osnabrück und die der Gesellschaftergruppe der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden zugeordneten Gebietskörperschaften halten die Gesellschaftsanteile gemäß § 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der oleg.	kommunalen Interesse, weil dadurch die Attraktivität der Kommune gesteigert wird. Die Ansiedlung oder Erweiterung von Unternehmen schafft regelmäßig Arbeitsplätze, was häufig auch zur Ansiedlung von Wohnbevölkerung führt. Des Weiteren können durch die Ansiedlung von Unternehmen die Einnahmen der Kommune im Bereich der Gewerbesteuer erhöht werden. Die praktische Erfahrung der kommunalen Flächenplanung zeigt, dass eine konzeptionelle Planung von Gewerbegebieten in dem erforderlichen Umfang nur möglich ist, wenn entsprechende Flächen zusammenhängend zur Verfügung stehen. Erfahrungsgemäß können zweckmäßig zugeschnittene Gewerbegebiete insbesondere auf zuvor landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen. Hierzu ist es zunächst erforderlich, dass entsprechende Flächen im Zusammenhang erworben und anschließend als Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Vor dem Hintergrund einer konsistenten Weiterentwicklung von Gewerbeflächen im Landkreis Osnabrück wurde die oleg Osnabrücker Land - Entwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Der Landkreis Osnabrück und die der Gesellschaftergruppe der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden zugeordneten Gebietskörperschaften halten die Gesellschaftsanteile gemäß § 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der oleg.	
--	--	--

Vor dem dargestellten Hintergrund ist es die Aufgabe der oleg, die Entwicklung von Gewerbeflächen im Landkreis Osnabrück zu unterstützen. In ihrem Geschäftsbereich „oleg-Flächenmanagement“ beschäftigt sich die Gesellschaft in erster Linie damit, Flächen zu erwerben, die für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet sind und die außerhalb von zukünftigen oder bereits ausgewiesenen Gewerbegebieten liegen. Solche Flächen sollen „auf Vorrat“ erworben werden, um sie Grundeigentümern (meist Landwirten) im Tausch gegen die Veräußerung von Flächen anbieten zu können, die in solchen Gewerbegebieten liegen. Dies ist eine Tätigkeit, die die Gesellschaft in ihrem anderen Geschäftsbereich „oleg-Projekte“ verfolgt (dazu sogleich).	Vor dem dargestellten Hintergrund ist es die Aufgabe der oleg, die Entwicklung von Gewerbeflächen im Landkreis Osnabrück zu unterstützen. In ihrem Geschäftsbereich „oleg-Flächenmanagement“ beschäftigt sich die Gesellschaft in erster Linie damit, Flächen zu erwerben, die für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet sind und die außerhalb von zukünftigen oder bereits ausgewiesenen Gewerbegebieten liegen. Solche Flächen sollen „auf Vorrat“ erworben werden, um sie Grundeigentümern (meist Landwirten) im Tausch gegen die Veräußerung von Flächen anbieten zu können, die in solchen Gewerbegebieten liegen. Dies ist eine Tätigkeit, die die Gesellschaft in ihrem anderen Geschäftsbereich „oleg-Projekte“ verfolgt (dazu sogleich).	
Nach § 2 Abs. 2 Unterabsatz 3 des Gesellschaftsvertrages sind dem Geschäftsbereich „oleg-Flächenmanagement“ folgende Tätigkeiten zugeordnet: a) <i>Erwerb und Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung von Flächen und auch Tauschflächen und aufstehenden Gebäuden im Rahmen eines vorausschauenden Flächenmanagements,</i> b) <i>Errichtung, Erwerb und Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung von Geschäfts- und Gewerberäumen einschließlich dazugehöriger</i>	Nach § 2 Abs. 2 Unterabsatz 3 des Gesellschaftsvertrages sind dem Geschäftsbereich „oleg-Flächenmanagement“ folgende Tätigkeiten zugeordnet: c) <i>Erwerb und Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung von Flächen und auch Tauschflächen und aufstehenden Gebäuden im Rahmen eines vorausschauenden Flächenmanagements,</i> d) <i>Errichtung, Erwerb und Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung von Geschäfts- und Gewerberäumen einschließlich dazugehöriger</i>	

<i>Nebenleistungen zur Ansiedlungsförderung und zur Unterstützung der ansässigen Wirtschaft.</i> Auf diese Weise wird es den Grundeigentümern (Landwirten) ermöglicht, ihren Betrieb uneingeschränkt fortzusetzen. Eine Veräußerung ihrer Flächen, ohne Ersatzland zu erhalten, lehnen sie regelmäßig ab. Der Mangel und das Fehlen geeigneter Tauschflächen haben sich nach der Erfahrung der oleg und des Landkreises Osnabrück sowie der Standortkommunen als Satzungsgeber als großes Hindernis für die Ausweisung neuer Gewerbegebiete herausgestellt. Allerdings steht im Zeitpunkt des Erwerbs von (potenziellen) Tauschflächen noch nicht fest, für welches Gewerbegebiet die Flächen erforderlich sein werden. Das gilt jedenfalls für den Fall, dass die Standortkommune als Satzungsgeber in dem räumlich relevanten Umfeld noch keinen Beschluss über die Einleitung eines Verfahrens getroffen hat. Es steht bei Ankauf von Flächen keineswegs fest, dass das für den Erwerb von Tauschflächen aufgewandte Kapital refinanziert werden kann. Denn die Wertentwicklung landwirtschaftlicher Flächen kann schon allgemein nicht sicher vorausgesagt werden. Umso weniger steht fest, welchen Verkehrswert die erworbenen Flächen zu einem späteren Zeitpunkt haben werden oder in welchem Flächenverhältnis sie gegen Land getauscht werden, das in einem geplanten Gewerbegebiet liegt.	<i>Nebenleistungen zur Ansiedlungsförderung und zur Unterstützung der ansässigen Wirtschaft.</i> Auf diese Weise wird es den Grundeigentümern (Landwirten) ermöglicht, ihren Betrieb uneingeschränkt fortzusetzen. Eine Veräußerung ihrer Flächen, ohne Ersatzland zu erhalten, lehnen sie regelmäßig ab. Der Mangel und das Fehlen geeigneter Tauschflächen haben sich nach der Erfahrung der oleg und des Landkreises Osnabrück sowie der Standortkommunen als Satzungsgeber als großes Hindernis für die Ausweisung neuer Gewerbegebiete herausgestellt. Allerdings steht im Zeitpunkt des Erwerbs von (potenziellen) Tauschflächen noch nicht fest, für welches Gewerbegebiet die Flächen erforderlich sein werden. Das gilt jedenfalls für den Fall, dass die Standortkommune als Satzungsgeber in dem räumlich relevanten Umfeld noch keinen Beschluss über die Einleitung eines Verfahrens getroffen hat. Es steht bei Ankauf von Flächen keineswegs fest, dass das für den Erwerb von Tauschflächen aufgewandte Kapital refinanziert werden kann. Denn die Wertentwicklung landwirtschaftlicher Flächen kann schon allgemein nicht sicher vorausgesagt werden. Umso weniger steht fest, welchen Verkehrswert die erworbenen Flächen zu einem späteren Zeitpunkt haben werden oder in welchem Flächenverhältnis sie gegen Land getauscht werden, das in einem geplanten Gewerbegebiet liegt.	
--	--	--

Im ihrem Geschäftsbereich „oleg-Projekte“ verfolgt die Gesellschaft im Schwerpunkt die konkrete Entwicklung standortbezogener Projekte, die von der Strukturanalyse über die Beratung von Kommunen und Unternehmen bis zum Ankauf der landwirtschaftlichen Flächen und deren Vermarktung an Unternehmen reichen. Die Vermarktung der durch die oleg eingetauschten Grundstücke, die in einem Gewerbegebiet liegen, an Unternehmen, die an einer Neuansiedlung oder einer Erweiterung in solchen Gebieten interessiert sind, findet zu einem deutlich späteren Zeitpunkt nach dem Ankauf bzw. Eintausch statt, nämlich erst, nachdem die Kommune durch einen Bebauungsplan Baurecht geschaffen hat. Zudem erfolgt der Verkauf gemäß der Nachfrage, da die Grundstücke nicht im Vorfeld bereits an Unternehmen oder an Investoren vergeben sind. Hier kann es zu längeren Vorhaltezeiträumen der Gewerbeflächen im Geschäftsbereich „oleg-Projekte“ kommen.	Im ihrem Geschäftsbereich „oleg-Projekte“ verfolgt die Gesellschaft im Schwerpunkt die konkrete Entwicklung standortbezogener Projekte, die von der Strukturanalyse über die Beratung von Kommunen und Unternehmen bis zum Ankauf der landwirtschaftlichen Flächen und deren Vermarktung an Unternehmen reichen. Die Vermarktung der durch die oleg eingetauschten Grundstücke, die in einem Gewerbegebiet liegen, an Unternehmen, die an einer Neuansiedlung oder einer Erweiterung in solchen Gebieten interessiert sind, findet zu einem deutlich späteren Zeitpunkt nach dem Ankauf bzw. Eintausch statt, nämlich erst, nachdem die Kommune durch einen Bebauungsplan Baurecht geschaffen hat. Zudem erfolgt der Verkauf gemäß der Nachfrage, da die Grundstücke nicht im Vorfeld bereits an Unternehmen oder an Investoren vergeben sind. Hier kann es zu längeren Vorhaltezeiträumen der Gewerbeflächen im Geschäftsbereich „oleg-Projekte“ kommen.	
Nach § 2 Abs. 2 Unterabsatz 2 des Gesellschaftsvertrages sind dem Geschäftsbereich „oleg-Projekte“ verschiedene Tätigkeiten zugeordnet: „a) Analysen über die Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur einzelner Regionen und Standorte,	Nach § 2 Abs. 2 Unterabsatz 2 des Gesellschaftsvertrages sind dem Geschäftsbereich „oleg-Projekte“ verschiedene Tätigkeiten zugeordnet: „a) Analysen über die Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur einzelner Regionen und Standorte,	

b) Informationen über Standortvorteile und Fördermaßnahmen der betreffenden Region, c) Informationen über Wirtschaftsmaßnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie der Europäischen Union, d) Anwerbung und Ansiedlung von Unternehmen, e) Beratung und Betreuung von Kommunen und ansiedlungswilligen Unternehmen in Verfahrens-, Förderungs- und Standortfragen, f) Beratung bei der Beschaffung von Gewerbegrundstücken in Zusammenarbeit mit der örtlichen Gemeinde, g) Beschaffung und Veräußerung von Grundstücken zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen, h) Vermietung oder Verpachtung von Geschäfts- und Gewerberäumen an Existenzgründer für einen beschränkten Zeitraum (bis zu 5 Jahre), einschließlich dazugehöriger Nebenleistungen (z.B. Technologiezentren), i) Durchführung oder Förderung der Sanierung von Altlasten für Zwecke der Ansiedlung,	b) Informationen über Standortvorteile und Fördermaßnahmen der betreffenden Region, c) Informationen über Wirtschaftsmaßnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie der Europäischen Union, d) Anwerbung und Ansiedlung von Unternehmen, e) Beratung und Betreuung von Kommunen und ansiedlungswilligen Unternehmen in Verfahrens-, Förderungs- und Standortfragen, f) Beratung bei der Beschaffung von Gewerbegrundstücken in Zusammenarbeit mit der örtlichen Gemeinde, g) Beschaffung und Veräußerung von Grundstücken zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen, h) Vermietung oder Verpachtung von Geschäfts- und Gewerberäumen an Existenzgründer für einen beschränkten Zeitraum (bis zu 5 Jahre), einschließlich dazugehöriger Nebenleistungen (z.B. Technologiezentren), i) Durchführung oder Förderung der Sanierung von Altlasten für Zwecke der Ansiedlung,	
---	---	--

<i>Erhaltung der Erweiterung von Unternehmen.“</i>	<i>Erhaltung der Erweiterung von Unternehmen.“</i>	
Die im Gesellschaftsvertrag aufgeführten Tätigkeiten dienen – mit zwei Ausnahmen im Bereich „oleg-Projekte“ (dazu im Folgenden) – der Unterstützung und Vorbereitung der Ansiedlung von Unternehmen in kommunalen Gewerbegebieten. Diese Tätigkeiten werden allein im Interesse der Kommunen wahrgenommen. Vergleichbare Tätigkeiten werden für die Kommune von privaten Dritten nicht erbracht. Die Gesellschaft ist insoweit nicht als Unternehmen in einem wettbewerblichen Markt tätig. Unter den Buchstaben g) und h) in § 2 Abs. 2 Unterabsatz 2 nennt der Gesellschaftsvertrag dagegen Tätigkeiten, die möglicherweise auch von privaten Unternehmen angeboten werden. So ist es durchaus denkbar, dass auch ein privates Unternehmen Grundstücke erwirbt und diese Grundstücke zusammenfasst, anders zuschneidet und sodann an ansiedlungswillige Unternehmen veräußert. Im Unterschied zu den Tätigkeiten privater Unternehmen findet die Tätigkeit der oleg allerdings nicht unter der Prämisse der Gewinnerzielung statt. Im Mittelpunkt steht die Flächenentwicklung bzw. die Wirtschaftsförderung der betroffenen Kommune. Grundstücke, die durch die oleg beschafft wurden, veräußert sie zu einem Preis, der lediglich die aktivierungsfähigen Kosten abbildet. Gewinne werden von der oleg regelmäßig nicht erwirtschaftet oder bezweckt.	Die im Gesellschaftsvertrag aufgeführten Tätigkeiten dienen – mit zwei Ausnahmen im Bereich „oleg-Projekte“ (dazu im Folgenden) – der Unterstützung und Vorbereitung der Ansiedlung von Unternehmen in kommunalen Gewerbegebieten. Diese Tätigkeiten werden allein im Interesse der Kommunen wahrgenommen. Vergleichbare Tätigkeiten werden für die Kommune von privaten Dritten nicht erbracht. Die Gesellschaft ist insoweit nicht als Unternehmen in einem wettbewerblichen Markt tätig. Unter den Buchstaben g) und h) in § 2 Abs. 2 Unterabsatz 2 nennt der Gesellschaftsvertrag dagegen Tätigkeiten, die möglicherweise auch von privaten Unternehmen angeboten werden. So ist es durchaus denkbar, dass auch ein privates Unternehmen Grundstücke erwirbt und diese Grundstücke zusammenfasst, anders zuschneidet und sodann an ansiedlungswillige Unternehmen veräußert. Im Unterschied zu den Tätigkeiten privater Unternehmen findet die Tätigkeit der oleg allerdings nicht unter der Prämisse der Gewinnerzielung statt. Im Mittelpunkt steht die Flächenentwicklung bzw. die Wirtschaftsförderung der betroffenen Kommune. Grundstücke, die durch die oleg beschafft wurden, veräußert sie zu einem Preis, der lediglich die aktivierungsfähigen Kosten abbildet. Gewinne werden von der oleg regelmäßig nicht erwirtschaftet oder bezweckt.	

Dementsprechend kann die Tätigkeit des Flächenerwerbs und der Flächenveräußerung der oleg zwar möglicherweise nach ihrem Gegenstand einem Marktumfeld zugeordnet werden. Der faktische Zuschnitt der Tätigkeit durch die oleg kann aber vom Wettbewerb in dieser Form nicht angeboten werden. Hinzu kommt, dass die oleg im Bereich der Beschaffung und Veräußerung von Grundstücken bzw. im Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung von Geschäfts- und Gewerberäumen an Existenzgründer in einem Umfeld tätig wird, das erfahrungsgemäß durch den Wettbewerb nicht besetzt ist. Rein tatsächlich gibt es keine Situation, in der die Tätigkeit der oleg auch von anderen Unternehmen angeboten würde. Dies bedeutet, dass die oleg letztlich immer dort auftritt, wo markttätige Unternehmen eine entsprechende Leistung nicht anbieten, mithin im Falle eines Marktversagens. Der Landkreis Osnabrück und die kreisangehörigen Kommunen sind daher auf die Tätigkeit der oleg angewiesen, wenn sie eine konsistente Planung von Gewerbeflächen beabsichtigen oder wünschen.	Dementsprechend kann die Tätigkeit des Flächenerwerbs und der Flächenveräußerung der oleg zwar möglicherweise nach ihrem Gegenstand einem Marktumfeld zugeordnet werden. Der faktische Zuschnitt der Tätigkeit durch die oleg kann aber vom Wettbewerb in dieser Form nicht angeboten werden. Hinzu kommt, dass die oleg im Bereich der Beschaffung und Veräußerung von Grundstücken bzw. im Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung von Geschäfts- und Gewerberäumen an Existenzgründer in einem Umfeld tätig wird, das erfahrungsgemäß durch den Wettbewerb nicht besetzt ist. Rein tatsächlich gibt es keine Situation, in der die Tätigkeit der oleg auch von anderen Unternehmen angeboten würde. Dies bedeutet, dass die oleg letztlich immer dort auftritt, wo markttätige Unternehmen eine entsprechende Leistung nicht anbieten, mithin im Falle eines Marktversagens. Der Landkreis Osnabrück und die kreisangehörigen Kommunen sind daher auf die Tätigkeit der oleg angewiesen, wenn sie eine konsistente Planung von Gewerbeflächen beabsichtigen oder wünschen.	
Die Gesellschafter stellen der oleg die für ihre Tätigkeit erforderlichen Mittel zur Verfügung, soweit die oleg nicht in der Lage ist, ihre Kosten über die Erträge, die sie erwirtschaftet, selbstständig zu decken. Vor diesem Hintergrund leisten der Landkreis Osnabrück sowie die übrigen Gesellschafter Verlustabdeckungen bzw.	Die Gesellschafter stellen der oleg die für ihre Tätigkeit erforderlichen Mittel zur Verfügung, soweit die oleg nicht in der Lage ist, ihre Kosten über die Erträge, die sie erwirtschaftet, selbstständig zu decken. Vor diesem Hintergrund leisten der Landkreis Osnabrück sowie die übrigen Gesellschafter Verlustabdeckungen bzw.	

Zuschüsse. Diese Leistungen sind entsprechend den Vorgaben des EU-Beihilferechts konzipiert. Hierbei wurden insbesondere folgende Regelwerke zugrunde gelegt: - Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (Amtsblatt der EU C 8 vom 11.01.2012, S. 4 ff.) - Beschluss der Kommission über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (Amtsblatt der EU L 7 vom 11.01.2012, S. 3 ff.) - Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (Amtsblatt der EU C 8 vom 11.01.2012, S. 15 ff.).	Zuschüsse, um Fehlbeträge auszugleichen, und stellen Kommunalbürgschaften zur Besicherung von Darlehen. Diese Leistungen sind entsprechend den Vorgaben des EU-Beihilferechts konzipiert. Hierbei wurden insbesondere folgende Regelwerke zugrunde gelegt: - Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (Amtsblatt der EU C 8 vom 11.01.2012, S. 4 ff.) - Beschluss der Kommission über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (Amtsblatt der EU L 7 vom 11.01.2012, S. 3 ff.) - Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (Amtsblatt der EU C 8 vom 11.01.2012, S. 15 ff.)	- Ergänzung zu den Bürgschaften des Landkreises Osnabrück sowie den übrigen Gesellschaftern
---	---	---

	- Mitteilung der EU-Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (2008/C 155/02) - Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (C 262/2016, Rn. 109).	- Ergänzung von zwei weiteren Regelwerken bezüglich der Vorgaben des EU-Beihilfsrechts
Sind die Voraussetzungen dieser Regelwerke erfüllt, können staatliche Beihilfen in Form einer Ausgleichszahlung für öffentliche Dienstleistungen zugunsten eines mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) beauftragten Unternehmens gewährt werden. In diesen Fällen ist eine entsprechende Beihilfe zulässig und von der Anmeldepflicht bei der EU-Kommission freigestellt. Aus den o. g. Gründen erfüllen die Tätigkeiten der oleg die Voraussetzungen einer DAWI. Sie beziehen sich auf die Entwicklung von Gewerbeflächen. Der Landkreis Osnabrück sowie die kreisangehörigen Kommunen haben ein erhebliches Interesse an der Entwicklung derartiger Flächen. Die oleg erzielt bei dem Erwerb und der Veräußerung von Flächen regelmäßig keine Gewinne. Die oleg wird weiterhin in Gebieten tätig, wo faktisch kein privater Anbieter existiert, der vergleichbare Leistungen erbringen würde oder erbringen könnte.	Sind die Voraussetzungen dieser Regelwerke erfüllt, können staatliche Beihilfen in Form einer Ausgleichszahlung für öffentliche Dienstleistungen zugunsten eines mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) beauftragten Unternehmens gewährt werden. In diesen Fällen ist eine entsprechende Beihilfe zulässig und von der Anmeldepflicht bei der EU-Kommission freigestellt. Aus den o. g. Gründen erfüllen die Tätigkeiten der oleg die Voraussetzungen einer DAWI. Sie beziehen sich auf die Entwicklung von Gewerbeflächen. Der Landkreis Osnabrück sowie die kreisangehörigen Kommunen haben ein erhebliches Interesse an der Entwicklung derartiger Flächen. Die oleg erzielt bei dem Erwerb und der Veräußerung von Flächen regelmäßig keine Gewinne. Die oleg wird weiterhin in Gebieten tätig, wo faktisch kein privater Anbieter existiert, der vergleichbare Leistungen erbringen würde oder erbringen könnte.	

Die Voraussetzungen, unter denen die Zuschüsse bzw. Verlustabdeckungen zugunsten der oleg beihilferechtskonform sind, werden in den folgenden Bestimmungen dieses Betrauungsakts festgelegt. Die durch diesen Bescheid erfolgende Betrauung der oleg erfüllt die Kriterien des Europäischen Gerichtshofs, die in der sogenannten Altmark Trans-Entscheidung niedergelegt sind (Rechtssache C-280/00). Dies gilt vor allem auch deshalb, weil die Kosten der oleg, die bei der Berechnung der Ausgleichszahlungen zugrunde gelegt werden, denen eines typischen, gut geführten Unternehmens entsprechen, das vergleichbare Verpflichtungen zu erfüllen hat. Aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Analyse gehen der Landkreis Osnabrück sowie die kreisangehörigen Kommunen davon aus, dass diese Kosten einem durchschnittlichen Kostenniveau entsprechen bzw. unterdurchschnittlich sind und dass die Leistungen der oleg durch private Unternehmen nicht günstiger erbracht werden könnten. Der durch die oleg gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages für jedes Jahr aufzustellende Wirtschaftsplan weist die Parameter zur Berechnung erforderlicher Verlustabdeckungen aus. Die Abwicklung der Förderung wird unter Aufsicht und nach Weisung des Landkreises Osnabrück erfolgen, dem nach § 16 des Gesellschaftsvertrages die Rechte aus §§ 53 Abs. 1, 54 HGrG und §§ 150, 155 NKomVG zustehen.	Die Voraussetzungen, unter denen die Zuschüsse bzw. Verlustabdeckungen zugunsten der oleg beihilferechtskonform sind, werden in den folgenden Bestimmungen dieses Betrauungsakts festgelegt. Die durch diesen Bescheid erfolgende Betrauung der oleg erfüllt die Kriterien des Europäischen Gerichtshofs, die in der sogenannten Altmark Trans-Entscheidung niedergelegt sind (Rechtssache C-280/00). Dies gilt vor allem auch deshalb, weil die Kosten der oleg, die bei der Berechnung der Ausgleichszahlungen zugrunde gelegt werden, denen eines typischen, gut geführten Unternehmens entsprechen, das vergleichbare Verpflichtungen zu erfüllen hat. Aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Analyse gehen der Landkreis Osnabrück sowie die kreisangehörigen Kommunen davon aus, dass diese Kosten einem durchschnittlichen Kostenniveau entsprechen bzw. unterdurchschnittlich sind und dass die Leistungen der oleg durch private Unternehmen nicht günstiger erbracht werden könnten. Der durch die oleg gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages für jedes Jahr aufzustellende Wirtschaftsplan weist die Parameter zur Berechnung erforderlicher Verlustabdeckungen aus. Die Abwicklung der Förderung wird unter Aufsicht und nach Weisung des Landkreises Osnabrück erfolgen, dem nach § 16 des Gesellschaftsvertrages die Rechte aus §§ 53 Abs. 1, 54 HGrG und §§ 150, 155 NKomVG zustehen.	
---	---	--

<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u> Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. GVBl. Nr. 25/2011, S. 367 und Nds. GVBl. Nr. 19/2013, S. 250) bei diesem Gericht auch in elektronischer Form eingelegt werden. Bitte beachten Sie im Falle einer elektronischen Klageerhebung insbesondere, dass Ihre E-Mail mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein muss. [Ort, Datum, Unterschriften]	<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u> Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. GVBl. Nr. 25/2011, S. 367 und Nds. GVBl. Nr. 19/2013, S. 250) bei diesem Gericht auch in elektronischer Form eingelegt werden. Bitte beachten Sie im Falle einer elektronischen Klageerhebung insbesondere, dass Ihre E-Mail mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein muss. [Ort, Datum, Unterschriften]	